

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 7 (1931-1932)
Heft: 21

Artikel: Der Büsingerkrieg 1849 [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Soldat Suisse“
Sitz: Rigistr. 4, Zürich + Interimsverlag - Editeur par intérim: Verlagsdruckerei Aschmann & Scheller, Brunngasse 18, Zürich 1

Erscheint jeden zweiten Donnerstag
Expedition und Administration (Abonnements et annonces)
Telephon 27.164 Brunngasse 18, Zürich 1 Postscheck VIII 1545
Paraît chaque quinzaine, le jeudi

Abonnementspreis - Prix d'abonnement: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr (Ausland Fr. 9.—); sans assurance fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—).
Insertionspreis - Prix d'annonces: 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum — la ligne d'un millimètre ou son espace;
80 Cts. textanschließende Streifeninsetrate, die zweiseitige Millimeterzeile von 90 mm Breite bzw. deren Raum — Annonces en bande, la ligne d'un millimètre ou son espace, 90 mm de large.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich,
Telephon 57.030 und 67.161 (privat)

Rédaction française: 1^{er} Lt. Ed. Notz, 11, rue Charles Giron, Genève
Téléphone 27.705

Der Büsingerkrieg 1849

Schluß

Bei den ausländischen Regierungen machte dieser Beschluß einen guten Eindruck; im Inland rief er große Entrüstung hervor, die erst durch eine bundesrätliche Erklärung, daß Ausweisung nicht gleichbedeutend mit Auslieferung sei und daß den stärker belasteten Leuten Mittel zur Auswanderung nach Amerika oder England zur Verfügung gestellt worden seien, etwas abgeschwächt wurde.

Die Dinge schienen sich zum Bessern wenden zu wollen. Da verschärfte am 21. Juli der *Büsingener Grenzzwischenfall* die Lage auf gefährliche Weise. In nachtschlafender Frühe dieses Tages war nämlich eine *170 Mann starke Kompanie hessischer Infanterie* von Konstanz auf dem Rhein nach Büsingen gefahren, um die Gemeinde zu entwaffnen und revolutionäre Führer zu verhaften. Ihre Aufgabe war leicht, denn die Büsinger waren sehr zahme Insurgenten. Zwar hatten sie auf das Drängen revolutionärer Sendboten eine Bürgerwehr gebildet und notdürftig einexerziert, sie aber geweigert, sie zum badischen Volksheer stoßen zu lassen, mit der Begründung, die Schweizer würden keine deutschen Bewaffneten durch ihr Gebiet ziehen lassen. So war bei Ankunft der Hessen der über das ganze badische Land ergangene Befehl zur Ablieferung der Waffen in Büsingen schon vollständig ausgeführt; und von den drei verhafteten «Rädelsführern» mußten zwei nach kurzem Verhör als harmlos entlassen werden. Nur der dritte, der Tierarzt Güntert, wurde in Haft genommen und auf das Schiff geführt (es trug wie zum Hohn den Namen «Helvetia»), das schon um die Mittagszeit zur Rückfahrt nach Konstanz bereit war. Da erschien bei den Hessen ein Abgeordneter der Schweizer Grenztruppen und erklärte in dürren Worten, die Reichstruppen hätten ohne Anfrage oder Anzeige an die schweizerischen Behörden auf ihrer Fahrt oberhalb Stein und unterhalb St. Katharinenthal Flußstrecken passiert, die zwischen schweizerischen Ufern liegen und sich dadurch einer *schweren Verletzung der schweizerischen Neutralität* schuldig gemacht. Daher erhebe das schweizerische Kommando entschiedenen Einspruch gegen den bewaffneten Abzug. Büsingen selbst sei von schweizerischen Truppen eingeschlossen, und an den Brücken von Dießenhofen und Stein seien Maßnahmen getroffen, um die Durchfahrt des Schiffes nötigenfalls mit Gewalt zu verhindern.

In der Tat hatte ein Zürcher Bataillon die Enklave Büsingen auf der Landseite *umstellt*, ein *thurgauisches* den Büsingen gegenüberliegenden Scharenwald besetzt. Bei sofort eingeleiteten Unterhandlungen vertraten die Deutschen den Standpunkt, die Reichstruppen hätten nirgends schweizerisches Gebiet betreten, und die freie Schifffahrt auf Mitte Rhein sei überhaupt niemals bestrit-

ten worden. Eine Gebietsverletzung liege deshalb nicht vor, sei wenigstens nicht beabsichtigt gewesen; und schließlich müsse man doch der badischen Regierung irgendwie Gelegenheit bieten, auf ihrem Gebiet in Büsingen die Hoheitsrechte auszuüben. Die Schweizer bestritten, wenigstens für Kriegszeiten, die freie Rheinschifffahrt auf Flußstrecken, deren *beide Ufer schweizerisch* seien. Sie verlangten die Entwaffnung der eingeschlossenen Kompanie bei ihrem Abmarsch über Schweizergebiet. Darauf, als auf eine unverdiente Ehrenkränkung der Truppe, erklärten die Deutschen nicht eingehen zu können. Es folgten peinliche Momente, in denen das Wort fiel, man müsse den Austrag des Streites den Waffen anheimstellen. Da fand der schweizerische Grenzkommandant, Oberst *Gmür*, den Ausweg; der Entscheid, ob die Kompanie bewaffnet abziehen dürfe oder nicht, sei dem Bundesrat zu überlassen.

In seinem Rapport machte Gmür unter anderm auf die Ansammlung starker deutscher Truppen an der Schaffhauser Grenze aufmerksam. Dies erregte in Bern die peinlichste Ueberraschung. Nicht daß man fürchtete, der an sich so unbedeutende Grenzzwischenfall könnte zu kriegerischen Verwicklungen führen. Aber die Vermutung war nicht ganz von der Hand zu weisen und wurde durch die Berichte schweizerischer Gesandter im Ausland bestärkt, Preußen möchte die Anwesenheit seiner Truppen in der Nähe der Schweizergrenze zu nachdrucksamer Wiedergeltendmachung seiner Rechte auf *Neuenburg* benutzen. So beschloß der Bundesrat am 24. Juli, die *gesamte Bundesarmee* auf *Piket* zu stellen, sofort drei Divisionen mit zusammen 24,000 Mann aufzubieten und auf den ersten August die Bundesversammlung einzuberufen. Gleichen Tages noch gingen die Ordonnanzläufer durch die schweizerischen Gaue. Zum Oberkommandierenden ernannte der Bundesrat wieder den General *Dufour*; bereitwilliger als vor zwei Jahren folgte die Mannschaft dem Ruf zu den Waffen. Mit besonderer Genugtuung konnte Dufour bei einer Besichtigung in Zürich feststellen, daß die Bataillone aus der Innerschweiz in Pflichtetifer und guter Haltung mit denen wetteiferten, wider die sie so kurz vorher gekämpft hatten.

Inzwischen waren aus dem deutschen Generalkommando in Donaueschingen zwei Abgeordnete in Bern erschienen, die dort durch ihr geschicktes und taktvolles Auftreten einen so guten Eindruck machten, daß der Bundesrat dem Hauptquartier in Schaffhausen mitteilen ließ, es dürfte genügen, wenn man deutscherseits die Erklärung abgebe, die Grenzverletzung sei ohne Wissen und Willen des Oberkommandos geschehen, und wenn ferner die Zusicherung erteilt würde, daß Zwischenfälle solcher Art nicht mehr vorkommen sollten. Nach Erfüllung dieser Bedingungen dürfte der bewaffnete Abmarsch der Kompanie in kleinern Detachementen wohl gestattet werden.

Am 28. Juli unterzeichnete der hessische Major Du Hall mit Vollmacht des deutschen Oberkommandos eine Genugtuungserklärung, die sagte:

1. Daß die am 21. Juli 1849 durch Benützung der Wasserstraße des Rheins geschehene Okkupation der badischen Enklave Büsingen durch eine Kompanie Hessen ohne Wissen des Generalkommandos der Reichstruppen geschah.

2. Daß bei der Besetzung von Büsingen durchaus keine Absicht obgewaltet habe, das neutrale schweizerische Gebiet zu verletzen, oder irgendwie die Rechte der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu beeinträchtigen.

3. Daß vielmehr die Expedition nach Büsingen vom Kommandanten der ersten Division infolge eines Anschehens von den großherzoglich badischen Verwaltungsbehörden lediglich zu dem Zwecke geschah, um die Entwaffnung in Büsingen wie in jedem andern Ort des Großherzogtums Baden zu vollziehen und andere Mißstände zu beseitigen.

4. Daß die genannte Besetzung von Büsingen durchaus kein Präjudiz bilden könne, weder gegen die Neutralität der Schweiz, noch über die Frage, ob die großherzoglich badische Regierung berechtigt sei, auf den Stellen des Rheins, an welchen derselbe auf beidseitigen Ufern Schweizergebiet bespült, ihn als gemeinschaftlichen Strom und insbesondere als Militärstraße zu behandeln.

5. Daß das Generalkommando der Reichstruppen schon früher die gemessensten Befehle erteilt habe, mit aller Strenge und Umsicht dahin zu wachen, daß das Schweizergebiet nirgends und in keiner Weise verletzt werde, und daß es sich feierlich verpflichte, auch ferner an diesem Grundsatz festzuhalten.

Auf diese Erklärung hin wurde am gleichen Tage zwischen Du Hall und Divisionär Gmür vereinbart:

1. Es wird die in Büsingen stationierte Kompanie Hessen ihren Rückmarsch zu Lande und nicht zu Wasser über das schweizerische Territorium bewerkstelligen.

2. Bleibt es denselben überlassen, auf dem Rückweg entweder die Straße von Büsingen nach Gailingen (also in östlicher Richtung), oder die Hauptstraße von Büsingen durch die schweizerische Ortschaft Dörflingen nach Randegg (nach Norden) zu wählen. In beiden Fällen ist es ihnen gestattet, *bewaffnet* durch das schweizerische Gebiet zu ziehen.

3. In dem Falle, daß sie ihren Rückweg über Gailingen einschlagen, tritt zur Beobachtung ihres Durchmarsches von schweizerischer Seite keine weitere Vorkehrung ein, als daß außer der Aufstellung von Detachements auf den beiden Grenzen der dort sich befindliche Wachtposten angemessen verstärkt wird.

Die Hessen entschlossen sich zum Rückmarsch nach Gailingen und haben dann am 30. Juli, nachmittags 1 Uhr, den idyllischen Ort, den kennenzulernen ihnen hinlänglich Muße gegeben war, verlassen. Die ernst gemeinte Sache wurde aber zu einer für die Schweiz beschämenden Farce.

Es gab und gibt heute noch zwei Wege von Büsingen nach Gailingen: einen direkten obern, die « Judenstraße » genannt, und einen etwas längern dem Rhein entlang über Dießenhofen. Auf diesem untern nun erwartete man schweizerischerseits die Hessen und traf demgemäß seine Anstalten, indem man auf der Büsinger Grenze eine Schwyzer Scharfschützenkompanie, auf der Gailinger Seite eine Thurgauer Jägerkompanie aufstellte. Die Schweizer konnten sich damit entschuldigen, daß auf der damals gebräuchlichen Karte von Peyer die Judenstraße nur als Fußweg eingezeichnet war; aber ein

vorheriger Augenschein im Gelände hätte sie leicht davon überzeugt, daß sie gangbarer und besser unterhalten war als die untere.

Die Judenstraße nun benützten die Hessen, « bei dieser schicklichen Gelegenheit ihre sprichwörtliche Blindheit dem schweizerischen Brigadier (Müller, von Zug) überlassend ». Die namentlich aus dem nahen Schaffhausen massenhaft eingerückten, auf der Höhe postierten Zuschauer, welche einen bessern Ueberblick über das Operationsfeld genossen, riefen den an der Rheinstraße stehenden Schweizertruppen zu, als sie die Reichstruppen auf der obern Straße anrücken sahen, worauf der Brigadier mit seinem Stabe diesen entgegensprengte und sie so lange Halt machen ließ, bis die Scharfschützen beförderlichst die Halde hinaufgekrabbeln waren, und, keuchend oben angelangt, sich wieder einigermaßen formiert hatten. Die Thurgauer Jäger blieben, mangels neuer Order, als stille Zuschauer an der Rheinstraße stehen. Dagegen wurden im letzten Augenblick noch acht zürcherische Dragoner über den Rhein gesetzt, um die Hessen zu eskortieren. So rückten diese vor mit Trommelschlag, Gewehr im Arm, schulterten bei den Schützen vorbei, welche das gleiche taten; dann wurde wieder « Gewehr im Arm » und « Gewehr frei » kommandiert. Von dem bei Gailingen aufgestellten Bataillon ihrer Landsleute und der Gailinger Bevölkerung wurde die Kompanie mit lautem Hurra begrüßt. — Gleichen Tages fuhr die « Helvetia » nach Konstanz zurück, nicht ohne daß die Schiffsmannschaft, trotzdem zwei Schweizeroffiziere an Bord waren, von den erbosten Steiner Bürgern von der Brücke herunter gröblich insultiert worden wäre. « Am Abend dieses Tages aber soll den schweizerischen Wehrmännern — vom Soldaten bis zum Höchstkommandierenden hinauf — der Wein sauer geschmeckt haben, dem letztern (Oberst Gmür) am allersauersten. »

Für Spott für das jämmerliche Mißlingen der ganzen Veranstaltung mußte man nicht sorgen. So meinte in der nächsten Nummer der « Konstanzer Zeitung » einer giftig: In vollen Waffen, mit aufgepflanztem Bajonett, in allen Kriegsehren, sei klingendes Spiels, den Arrestanten in der Mitte, die Kompanie abgezogen und habe die Grüße und Ehrenbezeugungen erwidert, welche zuerst von den Schweizern dargebracht worden seien.

Derartiger Spott war natürlich dazu angetan, die in der Schweiz selbst vorhandene Unzufriedenheit zu steigern. Daß man mit einem so starken Militäraufgebot im Rücken nicht auf der Entwaffnung der Hessen beharrt hatte, war vielen unverständlich; daß man ihnen gestattet hatte, einen politischen Gefangenen mitzuschleppen, der doch, einmal auf Schweizerboden, Anspruch auf unser Asylrecht gehabt hätte, empörte alle die, die mit den freiheitlichen Regungen in Deutschland sympathisierten. (Uebrigens erging es dem Tierarzt Güntert nicht allzu schlimm; auch er muß wenig auf dem Kerbholz gehabt haben, denn nach 50tägiger milder Haft in Radolfzell wurde er ohne Strafteil freigelassen.) Die schlappe Durchführung der Heimschaffung der Hessen rief solche Entrüstung hervor, daß im Nationalrat von verschiedenen Seiten verlangt wurde, die Verantwortlichen sollten ohne Ansehen der Person vor Gericht gezogen werden. So weit kam es zwar nicht; Tatsache aber ist, daß der 30. Juli 1849 den sonst sehr geachteten Divisionär Gmür einen schönen Teil seines Ansehens kostete, und daß man im Volke noch jahrelang grollend von der Sache sprach. — Auch bei der europäischen Diplomatie fand der Bundesrat in der Büsingerfrage wenig Zustimmung. Diese hielt einen gewaltsamen Vorstoß Preußens wegen Neuenburg für höchst unwahr-

scheinlich, erachtete daher die Hauptsorge der Schweizer Behörden, aus der heraus das große Truppenaufgebot erfolgt war, als unbegründet.

Da zur Zeit der Vollendung der Mobilisation, die *ebenfalls* nicht durchweg glückte, der Büsingerfall schon erledigt war und weitere Verwicklungen ausblieben, bekam die « große Armee » keine Arbeit und wurde rasch wieder entlassen; am 17. September wurden für die letzten Bataillone zum letztenmal Parole, Losung und Paßwort ausgeteilt. « Gerne kehrten die Truppen in die Heimat zurück, mit dem Gefühl, einen unruhlichen Feldzug mitgemacht zu haben. » — Die Aufbringung der « Kriegskosten » im Betrage von rund $\frac{3}{4}$ Millionen Franken war für den noch wenig kreditfähigen jungen Bund keine leichte Sache, und « jedenfalls rief auch in dieser Hinsicht Büsingen keine fröhlichen Erinnerungen wach. »

Die Frage, ob die Besetzung von Büsingen durch Reichstruppen notwendig gewesen sei, darf mit einem bestimmten *Nein* beantwortet werden. Als sie im Orte einrückten, waren die gelinden revolutionären Anwendungen der Büsinger längst verfliegen, so daß die Exekutionstruppen sozusagen nichts zu tun fanden. Die großherzoglich badische Regierung hatte die Expedition denn auch nicht auf eigenen Antrieb beschlossen, sondern auf Grund unrichtiger oder übertriebener Berichte eines ihr allzu dienstbeflissen ergebenden Beamten. « Angesichts dieser Tatsache », so schließt Dr. Leutenegger seine Untersuchung, « muß es erst recht als ein Glück bezeichnet werden, daß eine *friedliche Lösung* des Streites möglich geworden ist; ein Austrag des Büsingerhandels mit den Waffen wäre einer der schlechtesten geschichtlichen Scherze aller Zeiten gewesen. » H. E.

Kantonal-bernische Unteroffizierstage in Thun

Strahlende Sonne leuchtete vom blauen Himmel und leckte an den Schneeflocken am Stockhorn oben, als die Sektionen des bernischen Unteroffiziersverbandes und ihre Gastsektionen am Samstagnachmittag in Thun eintrafen. Vom Rathaus warf eine mächtige Schweizerfahne ihren Riesenschatten auf die Pflastersteine des Platzes, Bälliz und die Schlucht der Hauptgasse lachten anmutig belebt durch farbige Flaggen den siebenhundert Unteroffizieren entgegen.

Aber vorerst hieß es für alle Teilnehmer an den Wettkämpfen strenge Arbeit. Die Sektionen marschier-



Kantonal-bernische Unteroffizierstage in Thun
Hindernislauf

Journées cantonales bernoises de sous-officiers à Thoune
La course d'obstacles

Phot. Sollberger, Thun



Kantonal-bernische Unteroffizierstage in Thun
Handgranatenwerfen

Journées cantonales bernoises de sous-officiers à Thoune
Lancement de grenades à main

Phot. Sollberger, Thun

ten einzeln hinaus durch die schattige Allee zum Zollhaus jenseits der Allmend. Um halb zwei knatterten die ersten Gewehre im Schießstand. In musterhafter Disziplin erledigte jeder Teilnehmer Pistolen- oder Gewehrpensum.

Gleichzeitig setzten die Uebungen im *Handgranatenwerfen* ein. Unter scharfer Kontrolle mußte jeder die Handgranate liegend, kniend oder stehend möglichst weit werfen. Im zweiten Kampffeld sah man das Bewerfen bestimmter Ziele, das schon eine bedeutende Sicherheit erfordert. Im dritten Feld waren tiefe Granatrichter aufgeworfen, aus welchen die liegenden Soldaten auf ein langgestrecktes Grabenziel in mittlerer Entfernung die gefährlichen Geschosse schleuderten.

Aus allen Uebungen erkannte man, wie nur dauernde zweckbewußte Arbeit den Leuten die nötige Gewandtheit und Sicherheit verschafft haben konnte. Das eigentlich Ueberwältigende an diesen Unteroffizierstagen lag ja gerade darin, daß man erkennen mußte, mit welcher Hingabe und Begeisterung hier die jungen Leute wie ihre ältern Kameraden ihr Letztes gaben, um ihre militärische Tüchtigkeit zu erweitern. Den stärksten Eindruck mußte man beim *Hindernislauf* und beim *Patrouillenlauf* haben. Tief im Grün des Waldes lagen die Hindernisse versteckt. Ein schmaler Fußpfad lief mit vielen Krümmungen in mächtigem Bogen durch Busch und Laub. Der Läufer kommt angesaust, biegt um die Ecken, sieht plötzlich einen mit grünen Zweigen maskierten Brückenwagen quer im Wege stehen, setzt mit mächtigem Hüftschwung über das erste Hindernis hinweg, gibt dem Gewehr, das er am Riemen um die Schultern hängt, einen Stoß, jagt weiter, stößt bei der nächsten Wegbiegung auf ein zwei Meter breites Drahtverhau, das er in kühnem Sprung überbrückt, um zehn Meter später auf einen hohen Bohlenzaun zu klettern, der in gewandtem Flankensprung abgeschüttelt wird. Doch gleich dahinter muß der Läufer durch einen sich nach hinten verengenden Schacht kriechen. Man hört den Gewehrkolben gegen die Wände schmettern, doch schon saust der Körper des Mannes heraus, rappelt sich schraubend zusammen und hetzt durch den schmalen Pfad über einen Graben und durch dichtes Gestrüpp immer weiter, bis er nach etwas über hundert Sekunden beim Endziel anlangt.